

Verkündet

am 13. Juli 1964

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Baulandsache

betr. Umlegungsverfahren der Stadt S _____ für
die Gebiete des Bebauungsplans "Unter dem Dorf", und zwar die
Anträge der Grundstückseigentümer

1. Josef H _____, S _____, R _____straße,
2. Klara H o _____, S _____, S _____ Str. _____,
3. Sigmund und Rudolf H u _____, S _____, S _____ Str. _____
als Miteigentümer zu je 1/2,
4. Irma D _____, S _____, F _____ Str. _____,
5. Emilie M _____, S _____, M _____weg _____,
6. Josef und Maria G _____, S _____, M _____weg _____,
als Miteigentümer zu je 1/2,
7. Sigmund M u _____, S _____, S _____ Str. _____,
8. Agnes und Anna E _____, S _____, S _____ Str. _____,
in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Karl E _____,
9. Anna G _____, S _____, M _____ Str. _____,
10. Maria S c h _____, S _____, H _____ Str. _____,
11. Josef V _____, S _____, M _____weg _____,

Antragsteller und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

g e g e n

die S t a d t S _____ vertreten durch den
Bürgermeister,

Umlegungsstelle und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juli 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Antragsteller werden die
Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Senat für
Baulandsachen - vom 17. März 1964 und des Landgerichts
Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen - vom 19. Juli
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel-
verfahren, an das Landgericht Karlsruhe zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

11

Tatbestand:

Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken, die zu dem Gebiet des Bebauungsplans "Unter dem Dorf" der Stadt Säckingen gehören. Für die Grundstücke im Gebiet dieses Bebauungsplans hat die Stadt durch Beschluß vom 6. Juni 1962 gemäß §§ 45 - 47 BBauG die Umlegung angeordnet und eingeleitet. Gegen diesen öffentlich bekanntgemachten Beschluß haben neben anderen auch die Antragsteller Widerspruch erhoben, den das Regierungspräsidium Südbaden durch Beschluß vom 7. Februar 1963 zurückgewiesen hat. Gegen diesen Beschluß, der ihnen am 19. Februar 1963 zugestellt worden ist, und gegen den Umlegungsbeschluß vom 6. Juni 1962 haben die Antragsteller durch die Rechtsanwälte L. [REDACTED] und Dr. Be. [REDACTED] in Fr. [REDACTED] Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der bei der Stadt S. [REDACTED] am 13. und 15. März 1963 eingegangen ist.

Das Landgericht hat die Anträge als unzulässig verworfen mit der Begründung, daß diese gemäß §§ 162 Abs. 3 und Abs. 4, 159 BBauG wirksam nur durch einen entweder beim Landgericht Karlsruhe oder aber bei dem für S. [REDACTED] zuständigen Landgericht Waldshut zugelassenen Rechtsanwalt hätten eingebracht werden können.

In der Berufungsinstanz haben die Antragsteller u.a. geltend gemacht, daß die Rechtsmittelbelehrungen in der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und in dem Widerspruchsbescheid fehlerhaft seien und deshalb die Rechtsmittelfristen nicht in Lauf gesetzt hätten. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung der Antragsteller zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Antragsteller den Antrag, unter Aufhebung und Abänderung der Urteile der Vorinstanzen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Die Stadt S. [REDACTED] bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Zur Klarstellung sei vorweg bemerkt: Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts ist laut Protokoll vom 17. März 1964 an diesem Tage verkündet worden. Der Vermerk auf den bei den Akten befindlichen beglaubigten Abschriften des Urteils, daß dieses als am 3. April 1964 verkündet gelte, ist danach unrichtig.

Die Revision muß Erfolg haben.

Entgegen der Auffassung des Land- und des Oberlandesgerichts unterliegen die nach Maßgabe des § 157 BBauG anzubringenden Anträge auf gerichtliche Entscheidung noch nicht dem Anwaltszwang. Dies hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 16. März 1964 III ZR 98/63 (BGHZ 41, 183 = DVBl 1964, 437 = WM 1964, 560) dargelegt und sich dabei insbesondere von folgenden Erwägungen leiten lassen: Der bei der Verwaltungsbehörde eingereichte Antrag auf gerichtliche Entscheidung macht die Sache noch nicht bei dem Gericht anhängig, so daß fraglich sein kann, ob angesichts der Bestimmung des § 161 Abs. 1 BBauG - entsprechende Anwendung der bei Klagen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten geltenden Vorschriften in den Sachen, "die ... bei den Gerichten anhängig werden" - die Heranziehung des § 78 ZPO schon auf den bei der Verwaltungsbehörde einzureichenden Antrag überhaupt gerechtfertigt werden könnte. Zum anderen gilt nach § 163 Abs. 3 Satz 2 BBauG die den Anwaltszwang normierende Bestimmung des § 78 ZPO nur "für Beteiligte, die Anträge in der Hauptsache stellen". Mit der Einreichung des Antrags aber wird ein Antrag zur Hauptsache noch nicht gestellt. Vielmehr geschieht dies nach den allgemeinen Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung, die für den Bereich des Bundesbaugesetzes insoweit keine Änderung erfahren haben, erst durch Antragstellung in der mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 1 ZPO). Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann mithin ein bereits die Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde umfassender



Anwaltszwang nicht gefolgert werden, zumindest ist dies vom Wortlaut her nicht gefordert. Der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sind zwar Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß man in den Gesetzgebungsinstanzen - zumindest teilweise - davon ausgegangen ist, daß bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Anwaltszwang unterfalle. Jedoch hat ein etwa vorhanden gewesener Wille des Gesetzgebers, auch schon die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde dem Anwaltszwang zu unterwerfen, im Gesetzeswortlaut keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden. Für die Verneinung des Anwaltszwanges spricht auch folgender Gesichtspunkt: Solange das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden schwebt, besteht für keinen der Beteiligten Anwaltszwang. Es müßte deshalb den Beteiligten ungewöhnlich und überraschend erscheinen, wenn sie sich bereits für den noch bei der Verwaltungsbehörde einzubringenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Gegensatz zu dem vorher liegenden Verfahrenabschnitt eines beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen müßten. Deshalb dient es auch dem Schutz des Vertrauens der Beteiligten, wenn für die Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde der Anwaltszwang noch nicht gefordert wird. Eine Erstreckung des Anwaltszwanges auch schon auf diese Verfahrenshandlung könnte deshalb nur dann als dem Gesetz entsprechend erachtet werden, wenn sie, was nicht der Fall ist, vom Gesetzeswortlaut eindeutig gefordert würde.

Im übrigen wird zur Vermeidung von weiteren Wiederholungen auf die Gründe der vorerwähnten Entscheidung des Senats verwiesen.

Mithin ist in vorliegendem Fall der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der innerhalb Monatsfrist seit Ausstellung des Widerspruchsbescheids und mithin rechtzeitig bei der Stadt S[REDACTED] als der dafür gemäß § 157 Abs. 2 BBauG zuständigen Stelle eingegangen ist, rechtswirksam gestellt worden. Auf die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelbelehrungen

und der rechtlichen Folgen etwa bestehender Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden.

Das Berufungsgericht hätte, wenn es die wahre Rechtslage erkannt und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als rechtswirksam gestellt erachtet hätte, die Sache im Hinblick darauf, daß schon das Landgericht den Antrag als unzulässig verworfen und keine Sachentscheidung getroffen hatte, gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an das Landgericht zurückverweisen müssen. Ein Absehen von der Zurückverweisung gemäß § 540 ZPO mit der Begründung, daß dies sachdienlich sei, wäre im gegebenen Fall nicht gerechtfertigt gewesen. Hierüber zu befinden, steht auch dem Revisionsgericht zu, wenn es im Rahmen des § 565 ZPO zu entscheiden hat, ob die Sache an das Oberlandesgericht oder an das Landgericht zurückzuverweisen ist (vgl. LM Nr. 24 zu § 7 UWG und Nr. 5 zu § 540 ZPO). Sonach muß die Sache unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen an das Landgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren überlassen.

Dr. Lagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla